

gen der Kinder. Als die Frauen sich trennten, warf die eine der anderen vor Wut ein paar Holzscheite hinterher. Die Geschädigte erhielt am Kopf eine große Platzwunde, die vom Arzt genäht werden mußte. Die Sache wurde angezeigt, jedoch von der Volkspolizei auf den Privatklageweg verwiesen.

Die Ursache für diesen Fehler liegt bei Staatsanwalt und Volkspolizei nicht so sehr in Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen tätlicher Beleidigung und Körperverletzung als vielmehr darin, daß die Ermittlungsorgane Schwierigkeiten in der Beweisführung aus dem Wege gehen wollen, die besonders dann auftreten, wenn einerseits keine Zeugen vorhanden sind, andererseits die Verletzung aber nicht so erheblich und offenkundig ist, daß sie gewissermaßen für sich selbst spricht.

Zur Abgrenzung der tätlichen Beleidigung von der Körperverletzung ist jetzt in NJ 1957 S. 101 ein Beitrag von Wilke erschienen, der eine Reihe von wichtigen Hinweisen enthält, im Ergebnis aber noch keine Klarheit schafft. Auf die in ihm enthaltenen Fragen hier einzugehen, würde zu weit führen. Es wird notwendig sein, sich in einem besonderen Beitrag mit den aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen²⁾.

Eine Verkenning des Wesens der Beleidigung zeigt sich in dem Urteil des Kreisgerichts Pasewalk (Bs 87/56). Obwohl der Beschuldigte offensichtlich den Zweck verfolgte, die Privatklägerin zu diffamieren, indem er

2) vgl. S. 214 dieses Heftes.

Der Unterhaltsvergleich und der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nach dem Tode des Mannes

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität

Auf Seite 223 dieses Heftes ist eine Entscheidung des BG Leipzig abgedruckt, die zwei bedeutsame Fragen unseres neuen Eherechts behandelt. Die eine Frage ist verfahrensrechtlicher Natur und betrifft das schon mehrfach behandelte Problem der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Unterhalts Vergleichs im Scheidungsprozeß. Die andere, materiell-rechtliche Frage wird m. W. in dieser Entscheidung zum ersten Male aufgeworfen: hier handelt es sich darum, ob der ausgeklagte oder durch Vergleich festgelegte Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau mit dem Tode des Mannes erlischt. Zu beiden Problemen, insbesondere dem zweiten, bedarf es einiger Bemerkungen.

1. Dem genannten Beschluß ist insoweit beizupflichten, als er den Abschluß eines Unterhaltsvergleichs im Scheidungsprozeß für zulässig erklärt. Zutreffende Begründungen hierfür sind bereits von dem im Beschluß genannten Autoren (Heinrich und G ö l d n e r) sowie von Wittich-Lucas (NJ 1956 S. 566) gegeben worden. Soweit sich die gegenteilige Auffassung (Dierl, Bandt und Müller in NJ 1956 S. 497) darauf beruft, daß nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 EheVerfO über den Unterhalt im Eheprozeß selbst „entschieden“ werden muß, ist dem entgegenzuhalten, daß natürlich auch die nach § 16 Abs. 2 erforderliche Bestätigung eine Entscheidung darstellt — und zwar nicht nur formal, sondern auch sachlich. Die Bestätigung darf nur auf der Grundlage einer Prüfung der Vereinbarkeit des Vergleichs mit den Grundsätzen der EheVO ausgesprochen werden (§ 16 Abs. 1 EheVerfO), d. h. sie basiert insoweit auf den gleichen sachlichen Voraussetzungen wie ein Unterhaltsurteil, und erst dieser gerichtliche Ausspruch macht die bis dahin als schwebend unwirksam aufzufassende Einigung der Parteien rechtswirksam. Übrigens bestehen auch keinerlei Hinderungsgründe, die Bestätigung unmittelbar in das Urteil aufzunehmen. Im Gegenteil ist eine solche Handhabung sogar zu empfehlen, weil dadurch der Zusammenhang zwischen dem Urteil und der Bestätigung des Unterhaltsvergleichs und das Gewicht der Bestätigung betont und außerdem gewährleistet wird, daß die Urteilsbegründung auch die Erwägungen anführt, die das Gericht zur Bestätigung des Vergleichs veranlaßt haben; letzteres ist im Hinblick auf eine etwaige spätere Abänderungsklage erforderlich¹⁾.

1) vgl. dazu Heinrich/Göldner, NJ 1956 S. 525.

Dritten gegenüber äußerte, sie stamme aus einem Zigeunerwagen, wurde er mit der Begründung freigesprochen, daß die Zigeuner heute gleichberechtigt seien. Das Urteil machte dem Beschuldigten auch nicht klar, daß er in keiner Weise berechtigt ist, sein Wissen in bezug auf eine frühere Geschlechtskrankheit der Klägerin weiterzugeben. Die Bestimmung des § 192 StGB wurde außer acht gelassen.

Es war nicht möglich, in diesem Rahmen alle in der Analyse zutage getretenen Probleme erschöpfend zu behandeln. Besonders zum Verfahren vor den Stühnenstellen wäre noch manches zu sagen. Die große Bedeutung der Schiedsmannstätigkeit wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die Schiedsmänner in der DDR jährlich mit etwa 120 000 bis 130 000 Menschen verhandeln und durchschnittlich etwa 70 Prozent aller bei ihnen anhängig werdenden Verfahren in eigener Zuständigkeit erledigen — ein Prozentsatz, der sich, wie eine Reihe guter Beispiele beweisen, zweifellos noch erhöhen ließe. Die Fragen der Erweiterung der Kompetenzen der Schiedsmänner sind jedoch noch nicht genügend ausgereift. Sie müssen einem späteren Beitrag vorbehalten bleiben.

Den Justizverwaltungsstellen ist zu empfehlen, die bisher berührten Fragen und die bei der Erarbeitung der Bezirksanalysen aufgetretenen Probleme in Stützpunktbesprechungen zu behandeln mit dem Ziel, den Ehrenschatz unserer Bürger durch die Gerichte zu vervollkommen.

Die Entscheidung hätte in diesen Fällen also etwa zu lauten:

- „1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich vom..... betreffend den vom Kläger an die Beklagte zu zahlenden Unterhalt wird bestätigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits usw.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren über den von der Beklagten geltend gemachten Unterhaltsanspruch wird eingestellt.“

Ein gesondertes Rechtsmittel gegen die Bestätigung ist — gleichgültig, ob sie im Urteil enthalten ist oder nicht — niemals zulässig, weil die Parteien durch sie ja nicht beschwert sind. Versagt dagegen das Gericht die Bestätigung eines Vergleichs, so ist es nach § 13 Abs. 1 EheVerfO verpflichtet, nunmehr selbst über den erhobenen Unterhaltsanspruch zu entscheiden, und hiergegen ist nach allgemeinen Grundsätzen (§ 19 Abs. 1, 3 EheVerfO) die Berufung gegeben, mit der auch geltend gemacht werden kann, daß die Bestätigung des Vergleichs zu Unrecht versagt worden sei.

Alles Gesagte gilt übrigens auch für einen im Scheidungsprozeß geschlossenen Vergleich über den Unterhalt der beiderseitigen Kinder²⁾.

2. Ernsthaften Bedenken begegnet jedoch der Beschluß des BG Leipzig insoweit, als er sich für ein Erlöschen des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten mit dem Tode des Verpflichteten ausspricht. In dieser Frage weist die EheVO, wie der Beschluß zutreffend feststellt, eine Lücke auf, die auf Grund einer Untersuchung des Wesens des Anspruchs und entsprechender Bestimmungen des Gesetzes ausgefüllt werden muß. Beim Beschreiten dieses Weges ist jedoch der Beschluß m. E. fehlgegangen.

Die Untersuchung muß von einer Analyse des Verhältnisses zwischen den Rechtsinstituten Unterhaltsrecht und Erbrecht ausgehen. Auf die Zusammenhänge zwischen diesen beiden Instituten habe ich in dem kürzlich erschienenen Artikel über den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes³⁾ bereits hingewiesen; in die-

2) vgl. dazu Heinrich/Göldner a. O.; Dillhöfer/Wächtler, NJ 1956 S. 88; Wittich-Lucas, NJ 1956 S. 566.

3) NJ 1957 S. 170.